

BGer 8C 266/2020 vom 12. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_266_2020

FR: TF 8C 266/2020 du 12 août 2020

IT: TF 8C 266/2020 del 12 agosto 2020

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Strittig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie den mit Einspracheentscheid vom 27. Juni 2019 geschützten Heilbehandlungsabschluss per 13. Juni 2018 und die Ablehnung eines Rentenanspruchs bestätigte.

E. 2.2

Soweit die UVZ mit Verfügung vom 19. Juni 2018 einen Anspruch auf Integritätsentschädigung verneinte, trat die Verfügung gemäss Einspracheentscheid unangetroffen in Teilrechtskraft (vgl. dazu BGE 144 V 354 E. 4.3 S. 358 mit Hinweisen).

E. 3.1

Im angefochtenen Entscheid und im Einspracheentscheid vom 27. Juni 2019 haben das kantonale Gericht und die UVZ die massgebenden Gesetzesbestimmungen und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zutreffend dargelegt. Dies betrifft insbesondere die rechtlichen Grundlagen zum Heilbehandlungsanspruch (Art. 10 UVG), zum Rentenanspruch (Art. 18 Abs. 1 UVG) und dessen Beginn (Art. 19 Abs. 1 UVG) sowie zum Begriff der Invalidität (Art. 8 ATSG) und der Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG).

Gleiches gilt für die Ausführungen zum Fallabschluss (Art. 19 Abs. 1 UVG ; BGE 134 V 109 E. 4 S. 113), zum Untersuchungsgrundsatz (Art. 43 Abs. 1, Art. 61 lit. c ATSG), zum massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 138 V 218 E. 6 S. 221) sowie zum Beweiswert ärztlicher Unterlagen (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232, 125 V 351 E. 3 S. 352 f.). Darauf wird verwiesen.

E. 3.2

Zu ergänzen ist, dass das Gericht den von Versicherungsträgern im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholten, den Anforderungen der Rechtsprechung entsprechenden Gutachten externer Spezialärzte vollen Beweiswert zuerkennen darf, solange "nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit" der Expertise sprechen (BGE 135 V 465 E. 4.4 S. 470).

E. 4.1

Die Vorinstanz stellte auf das orthopädische Gutachten des Dr. med. E. _____ vom 26. Januar 2019 mit Ergänzungen vom 24. März 2019 sowie auf die Beurteilungen des Dr. med. F. _____, Vertrauensarztes der UVZ, ab. Medizinisch begründete Einschätzungen, welche hinsichtlich des verfügten Heilbehandlungsabschlusses und der Arbeitsfähigkeit eine abweichende Auffassung vertreten, liegen gemäss angefochtenem Entscheid nicht vor. Von ergänzenden Abklärungen seien auch in Bezug auf den natürlichen Kausalzusammenhang der Alopecia totalis keine entscheidungswesentlichen neuen Erkenntnisse zu erwarten. Der von der Beschwerdeführerin per 13. Juni 2018 verfügte und mit Einspracheentscheid vom 27. Juni 2019 bestätigte folgenlose Fallabschluss sei nicht zu beanstanden.

E. 4.2

Demgegenüber wendet die Beschwerdeführerin ein, dem Gutachten des Dr. med. E. _____ und dessen Ergänzungen komme kein Beweiswert zu. Der Gutachter habe nicht alle geklagten Beschwerden berücksichtigt, das Gutachten sei nicht in Kenntnis der Vorakten erstellt worden und leuchte in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge nicht ein. Zudem sei die Unfallkausalität der Alopecia totalis (kompletter Haarverlust) zu bejahen.

E. 5.1

Soweit die Beschwerdeführerin auch vor Bundesgericht am Antrag auf "Übernahme der Heilbehandlungskosten" - bei gleichzeitigem Rechtsbegehren um Zusprechung einer Invalidenrente - festhält, fehlt es an einer sachbezüglichen Beschwerdebegründung (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Versicherte macht nicht geltend, und es ist den Akten nicht zu entnehmen, dass im Zeitpunkt des folgenlosen Fallabschlusses per 13. Juni 2018 noch ärztliche Heilbehandlungsmassnahmen erforderlich waren, von deren Fortsetzung damals noch eine namhafte Besserung der Unfallfolgen zu erwarten war (vgl. Art. 19 Abs. 1 UVG). Vielmehr stellte Dr. med. E. _____ laut Gutachten vom 26. Januar 2019 fest, die Versicherte sei nicht mehr in ärztlicher oder physiotherapeutischer Behandlung. Diese Einschätzung erging in Übereinstimmung mit der Hausärztin Dr. med. G. _____ welche schon am 18. September 2017 bestätigte, dass die Therapie bei guter Prognose abgeschlossen sei. Zudem bescheinigte die Hausärztin ab 25. September 2017 bezogen auf ein 100%-Pensum wieder eine volle Arbeitsfähigkeit. Nach dem Gesagten ist der angefochtene Entscheid nicht zu beanstanden und die Beschwerde offensichtlich unbegründet, soweit sie sich gegen den per 13. Juni 2018 verfügten Heilbehandlungsabschluss richtet.

E. 5.2

Dass über den 13. Juni 2018 hinaus anhaltende unfallkausale Gesundheitsschäden die Arbeitsfähigkeit einschränken würden, macht die Beschwerdeführerin nicht geltend. Insbesondere finden sich bei den Akten keine entsprechenden, medizinisch begründeten Einschätzungen der Leistungsfähigkeit.

E. 5.3

Soweit die Hausärztin am 11. Mai 2017 die Auffassung vertrat, die Alopecia totalis sei wahrscheinlich psychogen nach dem Unfall aufgetreten, berichtete sie am 8. Juni 2018 über einen langsam positiven Verlauf. Zwar enthielt sich der Gutachter Dr. med. E. _____ als Orthopäde bezüglich des Haarausfalls einer Kausalitätsbeurteilung. Doch äusserte sich der Vertrauensarzt der UVZ, der - wie die Hausärztin - unter anderem Facharzt für Allgemeine Innere Medizin FMH ist, im Bericht vom 7. März 2019 differenziert zu den möglichen Ursachen der Alopecia totalis. Angesichts der diskutierten Differenzialdiagnosen und des unfallfremden Morbus Crohn hielt er es bloss für möglich, nicht aber für überwiegend wahrscheinlich, dass das telogene Effluvium (Haarausfall) auf den Unfall vom 3. Februar 2017 zurück zu führen sei. Das kantonale Gericht hat die Aktenlage insgesamt bundesrechtskonform gewürdigt. Zutreffend wies es darauf hin, dass die Alopecia totalis praxismässig nicht schon deshalb als unfallkausal gelten könne, weil sie nach dem Unfall aufgetreten sei (vgl. zur Unzulässigkeit der Beweismaxime "post hoc ergo propter hoc" BGE 119 V 335 E. 2b/bb S. 341 f. und SVR 2020 UV Nr. 15 S. 56, 8C_471/2019 E. 5.2 mit Hinweis). Zudem ist der Erfahrungstatsache Rechnung zu tragen, dass behandelnde Haus- und Fachärzte (SVR 2017 IV Nr. 7 S. 19, 9C_793/2015 E. 4.1; 2016 IV Nr. 41 S. 131, 8C_676/2015 E. 6.2; 2008 IV Nr. 15 S. 43, I 514/06 E. 2.1; Urteil 8C_229/2019 vom 5. Juli 2019 E. 5.1 mit Hinweisen) mitunter im Hinblick auf ihre Vertrauensstellung im Zweifelsfall eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen (BGE 135 V 465 E. 4.5 S. 470; 125 V 351 E. 3b/cc S. 353). Die vorinstanzliche Beweiswürdigung ist insgesamt nicht als bundesrechtswidrig zu beanstanden.

E. 5.4

Was die Versicherte im Übrigen gegen die vorinstanzlichen Erwägungen vorbringt, ist unbegründet. Folglich bleibt es im Ergebnis bei dem mit angefochtenem Entscheid bestätigten folgenlosen Fallabschluss per 13. Juni 2018.

E. 6

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.